

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

20. Jahrgang

Montag, 10. März 2014

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
- ◆ Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 25. Mai 2014
- ◆ Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Walde/Wilmshagen“
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a. - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Öffentliche Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger) zur Wahl des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

13. März 2014, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

20. März 2014, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

3. April 2014, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

3. April 2014, 18:00 - 19:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

5. April 2014 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

11. März 2014, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

17. März 2014, 14:30 - 18:00 Uhr
Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

25. März 2014, 09:30 - 12:30 Uhr
Bildungszentrum, Haus 3, Grüner Winkel 69

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

2. Änderungssatzung

zur 3. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 26. Februar 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel I

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) wird wie folgt ergänzt:

13.4.6.1	<i>Abschriften aus Standesamtsregistern incl. Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original</i>	10,00 €
13.4.6.2	<i>Abschriften aus Standesamtsregistern ohne Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original</i>	5,00 €
13.4.7.1	<i>Scan-/Fotoerlaubnis bis 10 Kopien</i>	5,00 €
13.4.7.2.	<i>Scan-/Fotoerlaubnis über 10 Kopien</i>	10,00 €
13.4.8	<i>Scannen/Fotografieren von Dokumenten pro 5 Stück</i>	3,00 €
13.4.9.	<i>Versand von Dokumenten/Fotos per Mail pro 5 Stück</i>	3,00 €
13.4.10	<i>Ausdruck von Scans/Fotos A4 pro Stück</i>	1,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 3. März 2014



Ickmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ickmann
Bürgermeister

***Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
für die Wahl der Stadtvertretung
am 25. Mai 2014***

Vorsitzende:	Eleonore Mittermayer
Stellvertreterin:	Martina Hilpert
Beisitzerin:	Helga Meyer
Beisitzerin:	Renate Behnke
Stellvertreter:	Heinz Schubbe
Beisitzer:	Hans-Georg Kretzer
Beisitzer:	Dr. Klaus Seemann
Beisitzerin:	Hanna Voigt

Eleonore Mittermayer
Gemeindewahlleiterin

***1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses
der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Am

Montag, dem 24. März 2014 um 16:30 Uhr

findet im

Saal des Ribnitzer Rathauses, Am Markt 1,

die 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung
3. Information zum Stand der Wahlvorbereitung
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Eleonore Mittermayer
Gemeindewahlleiterin

1. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossen, den mit Datum vom 3. Juni 1996 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, begrenzt:

- im Norden durch die Südseite der Straße „Am See“
- im Osten durch die Westseite der „Grünen Straße“
- im Süden durch die Marktnordseite
- im Westen durch die Ostseite der „Büttelstraße“

in seinen Grenzen neu aufzustellen. Er umfasst die Flurstücke 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 135, 136, 137, 138, 139/1, 139/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162/1, 162/2, 163/1 und 164 der Flur 16 Gemarkung Ribnitz.

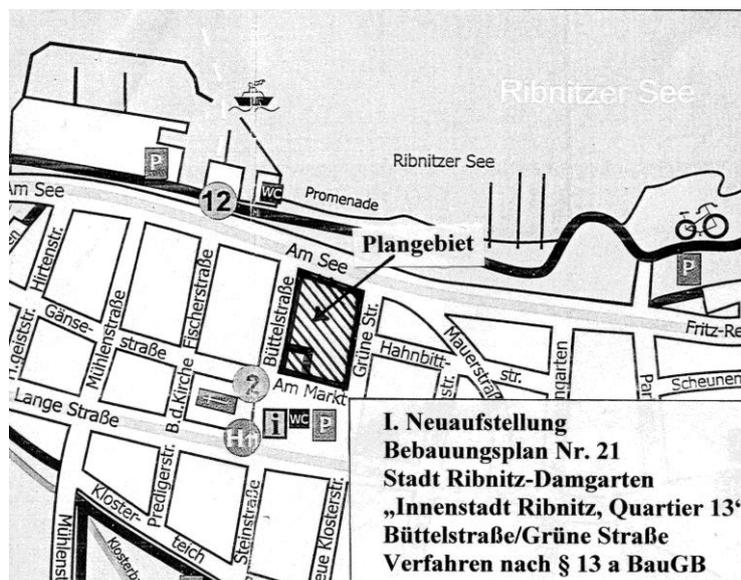
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Neuordnung des Innenquartiers
- Schaffung einer Quartierserschließung einschließlich Anliegerstellplätze und rückwärtiger Grundstückszufahrten
- Konkretisierung von Art und Maß der baulichen Nutzungen
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossen, für die Flurstücke 22/1 tlw., 22/2, 23/2, 24/2 und 26/2 der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und eine Tankstelle (Damgartener Chaussee 61 b)
- im Osten durch einen Lärmschutzwall zur Wohnbebauung an der Theodor-Fontane-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Süden durch unbebaute Grundstücke an der Theodor-Körner-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Westen durch Brachflächen (Damgartener Chaussee 62)

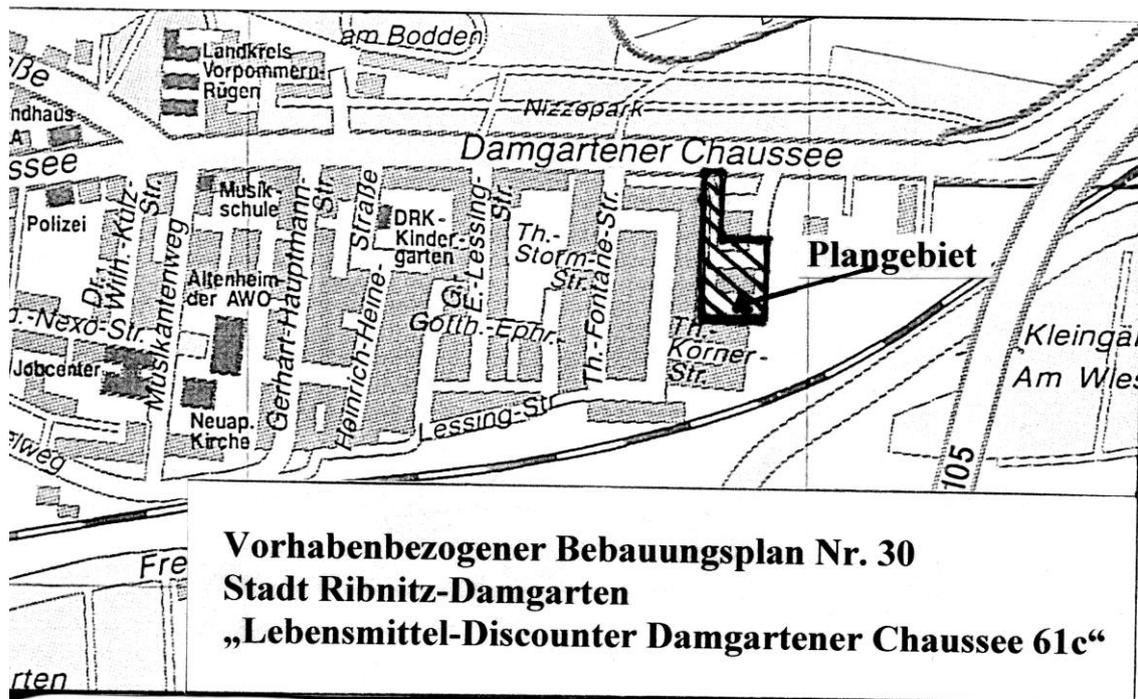
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounter
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014

Frank Ilchmann, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 26. Februar 2014 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

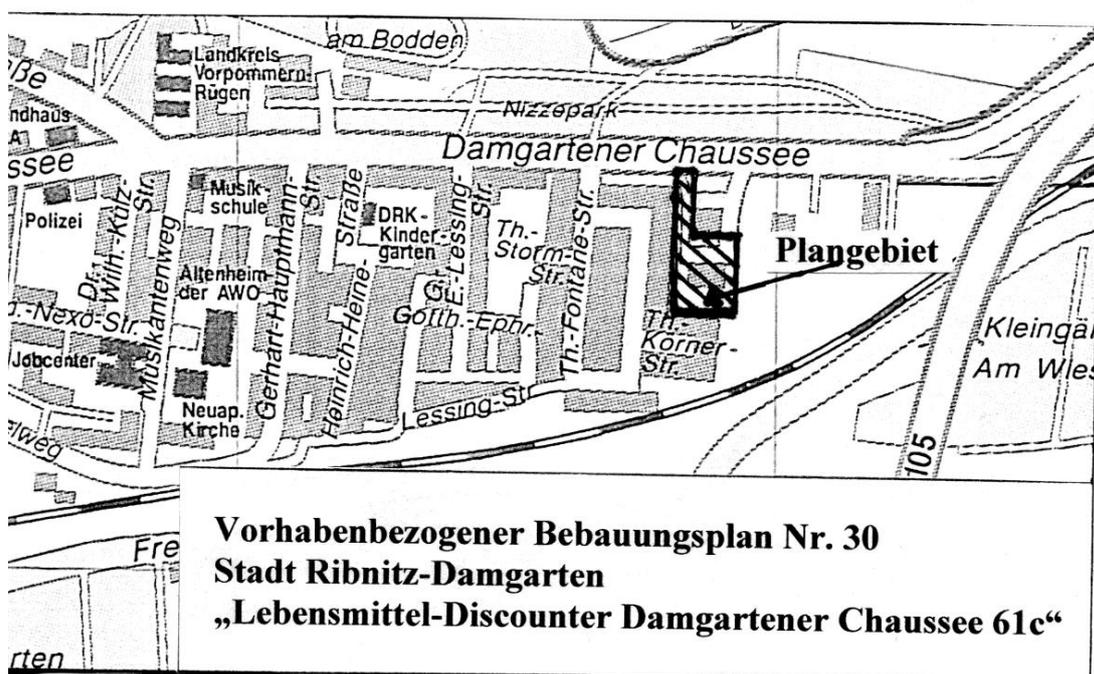
- im Norden durch die Damgartener Chaussee und eine Tankstelle (Damtgartener Chaussee 61 b)
- im Osten durch einen Lärmschutzwall zur Wohnbebauung an der Theodor-Fontane-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Süden durch unbebaute Grundstücke an der Theodor-Körner-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Westen durch Brachflächen (Damtgartener Chaussee 62)

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 1. April bis 15. April 2014 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossen, den mit Ablauf des 13. Mai 2009 in Kraft getretenen einfachen Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ergänzen. Der Geltungsbereich der Ergänzung wird begrenzt:

- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch das Wochenendhausgebiet Klein-Müritz
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße 2 bis 5“
- im Süden durch Waldflächen

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/8 und 1/10 tlw. der Flur 1 Gemarkung Neuheide.

Ziele der Ergänzung

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wochenendhäusern
- Übernahme der Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 betreffs Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

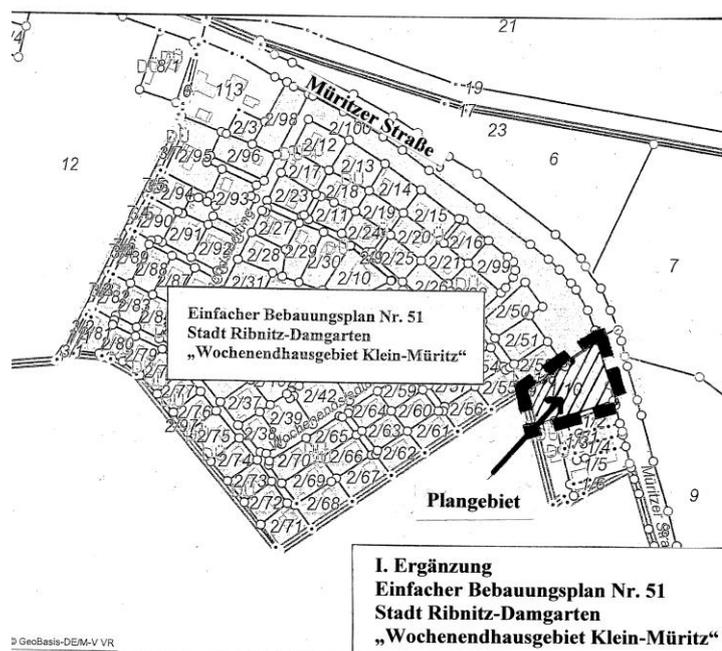
- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014

Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. HA 20/1-(09-14) vom 16. Juni 2010, genehmigt durch den Beschluss Nr. 8/13-(09-14) vom 15. September 2010 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, begrenzt:

- im Norden durch die Kai-Anlage zur Ribnitzer See
- im Osten durch die Kaianlage und das Hafenbecken
- im Süden durch die Straße „Am See“
- im Westen durch den Stadtgraben, mündend in die Ribnitzer See

in dem Punkt 2 - Ziele der Änderung - wie folgt zu ergänzen:

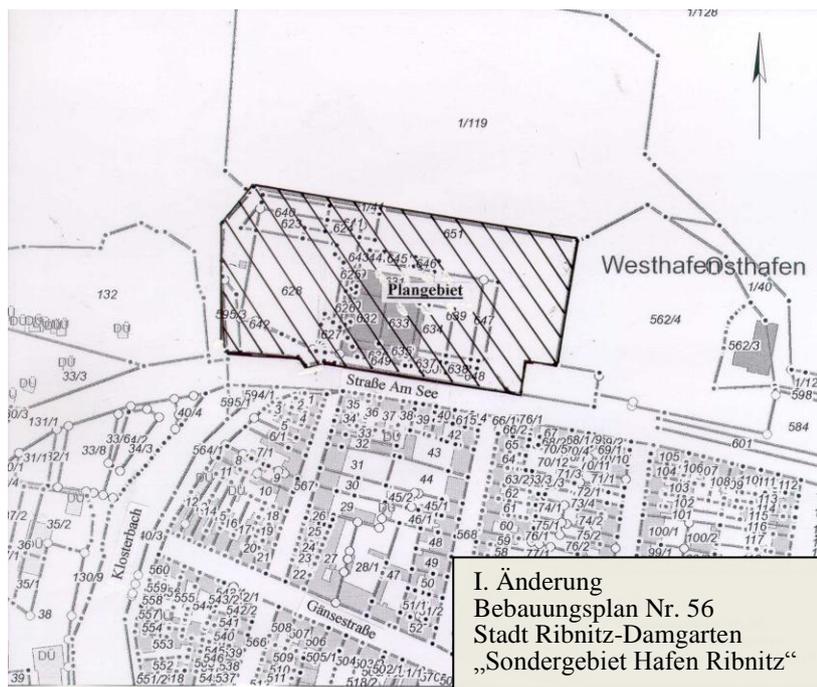
- **Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines „Haus des Gastes“**

Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. HA 20/1-(09-14) vom 16. Juni 2010 unverändert bestehen.

Dieser Änderungsbeschluss ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses Nr. HA 20/1-(09-14) vom 6. Juni 2010.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister



**I. Änderung
Bebauungsplan Nr. 56
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Hafen Ribnitz“**

***Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
„Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße,
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB***

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 26. Februar 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

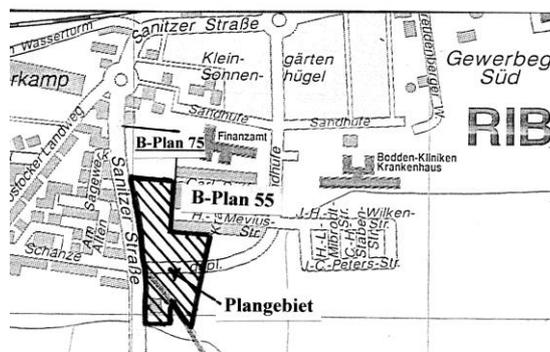
- im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 75, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, sowie das Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“
- im Osten durch das Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“ und offene Feldmark
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstückes „Kuhlrader Landweg 1 a“ sowie den „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 1. April bis Mai 2014 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgelesen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 76
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
Sanitzer Straße
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Walde/Wilmshagen“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 26. Februar 2014 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Walde/Wilmshagen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Walde“ in Weiterführung zu den Grundstücken „Am Walde 2, 3, 4 und 5“
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Grundstücke „Am Walde 1“ und „Wilmshagen 10 und 11“ sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindestraße „Wilmshagen“ mit den angrenzenden Grundstücken „Wilmshagen 6, 7, 8 und 9“

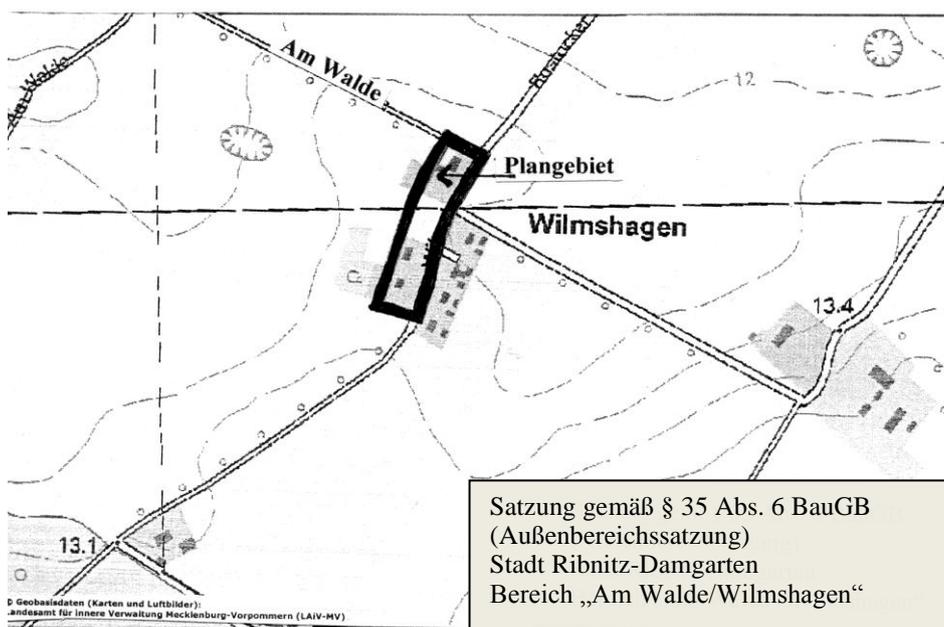
Der Beschluss der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Walde/Wilmshagen“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des 10. März 2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Walde/Wilmshagen einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014

- gemäß § 57 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 4 Nr. 4 Kommunalverfassung M-V die Übernahme einer Ausfallbürgschaft gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen bis zu einer Höhe von 172.154,56 Euro beschlossen. Die Ausfallbürgschaft dient der Sicherung sämtlicher etwaiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche aus der Zuwendung an den DRK Kreisverband Nordvorpommern e. V. für den Ausbau, die Umstrukturierung und die Fassadensanierung der Kita „Boddenkieker“ und entspricht einer Auflage des Zuwendungsbescheides.
- gemäß § 10 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V fünf weitere Mitglieder in den Gemeindevwahlausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten berufen.
- die Annahme der Spende eines ortsansässigen Unternehmens in Höhe von 1.500 Euro beschlossen.
- gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 13 Kommunalverfassung M-V beschlossen, Mitglied im „Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund“ zu werden und dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister zugestimmt.

- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:

Objekt: Trennstücke aus der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 335/17 und 335/12, insgesamt ca. 5.600 m², LGB 5712 und 5546

Zweck: Tausch zum Zwecke des Eigentumserwerbs

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Baugebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 385, 515 m²; 386, 262 m², LGB 6892 und 399, 252 m², LGB 6372, insgesamt: 1.029 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 461, 439 m² und 452, 50 m², LGB 6674, insgesamt: 489 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 462, 224 m² und 451, 291 m², LGB 6674, insgesamt: 515 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Baugebiet Damgartener Chaussee

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 14/12, 491 m² und 14/11, 488 m², LGB 5839, insgesamt 979 m²

Zweck: Errichtung von Wohnungen

Ribnitz, Rostocker Straße

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Flurstück 62/2, ca. 889 m², LGB 2549

Zweck: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses

Ribnitz, Beim Handweiser, Gewerbegebiet West

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstücke 246/11, 1.054 m² und 246/15, 395 m², LGB 5989; 234/6, 148 m², LGB 7809 und Flur 8, Flurstück 212/16, 395 m², LGB 5536, insgesamt 1.992 m²

Zweck: Erweiterung eines Gewerbebetriebes

Neuhof, Pappelallee

7. Objekt: Gemarkung Neuhof, Flur 2, Trennstücke aus den Flurstücken 71/1, ca. 1.297 m, LGB 9286 und 75/2, ca. 167 m², LGB 8497; insgesamt ca. 1.464 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Beiershagen, Gutsstraße

8. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 50/10, ca. 750 m², LGB 9383

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

9. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 50/10, ca. 600 m², LGB 9383

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 9 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Am See

10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Flurstück 19/1, 48 m², LGB 6768 und ein Trennstück aus dem Flurstück 28/3, ca. 35 m², LGB 5555, insgesamt: ca. 84 m²
Zweck: Tausch von Trennstücken aus Flurstück 28/3

Pütznitz, Am Gutspark

11. Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 204, 681 m², LGB 8559
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes
12. Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 206, 660 m², LGB 8625
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger) zur Wahl des Europäischen Parlaments

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet)
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind
5. in einem Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen, er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für die Teilnahme an dieser Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für die Teilnahme als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Ribnitz-Damgarten, 10. März 2014
Eleonore Mittermayer, Gemeindevollweilerin